



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

| | | |
|---|--|-----------------------------|
| Dezernat / Referat / Amt Amt für Beteiligungen | Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1215 | Datum 06.06.2017 |
| Aktenzeichen 82 20 40 05 | Drucksache 80/2017 1. Ergänzung | ö / nö öffentlich |

Bau- und Verkehrsausschuss am 26.06.2017

Kreisausschuss am 30.06.2017

Kreistag am 30.06.2017

Aufzuganlage im Bahnhof Siegen-Weidenau Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachdarstellung:

Der vorliegende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2017 verfolgt das nachvollziehbare Anliegen, die aktuelle nicht barrierefreie Aufzuganlage durch eine barrierefreie Anlage zu ersetzen. Hierzu wird in Abstimmung mit dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) wie folgt Stellung genommen:

I. Rechtsgrundlagen

Entgegen den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist für die Barrierefreiheit von Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten nicht das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sondern das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) einschlägig. Dementsprechend greift hier auch nicht der im Rahmen der Nahverkehrsplanung für die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein entwickelte Haltestellenleitfaden, der sich nur auf Bushaltestellen bezieht.

Die gesamte Bahnhofsanlage des Bahnhofs Siegen-Weidenau befindet sich im Eigentum der DB Station & Service AG und damit indirekt im Eigentum des Bundes. Danach besteht nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) für das Bundesunternehmen DB Station & Service AG die Verpflichtung, die in seinem Eigentum befindlichen Verkehrsanlagen barrierefrei zu gestalten. Hieraus abgeleitet liegt die Zuständigkeit für den Neubau der Aufzuganlagen im Bahnhof Siegen-Weidenau weder beim Kreis Siegen-Wittgenstein noch beim ZWS bzw. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Gleichwohl hat der NWL in seiner Funktion als SPNV-Aufgabenträger in seinem Nahverkehrsplan u. a. das Ziel formuliert, für alle Verkehrsstationen einen barrierefreien Zugang zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu ermöglichen. An Verkehrsstationen mit geringer Nachfrage – dies trifft für den Bahnhof Siegen-Weidenau nicht zu – sind dabei kostengünstige Lösungen anzustreben.

II. Bisherige Entwicklung

Die Aufzuganlage im Bahnhof Siegen-Weidenau wurde im Jahr 2001/2002 durch den Eigentümer der Anlage, die DB Station & Service AG, in Abstimmung mit der Stadt Siegen installiert. Aus Platzgründen konnte nur eine Anlage installiert werden, die nicht für Jedermann frei zugäng-

lich ist, sondern nur mit entsprechendem Bedienungspersonal genutzt werden kann. Die Anlage wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert, wobei die Zweckbindung am 11.11.2029 endet. Nach den aktuellen Informationen aus der Infrastrukturabteilung des NWL müssten im Fall eines aktuellen Neubaus der Anlage ca. 120.000 € von den seinerzeit gewährten Fördergeldern zurückgezahlt werden.

Mit der Neuordnung des Fahrkartenvertriebs im Bahnhof Siegen-Weidenau ging auch eine Reduzierung der Öffnungszeiten einher. Gleichzeitig wurde das Reisezentrum von einem DB-Verkauf in einen Agentur-Verkauf umgewandelt. Dadurch entstand das Problem, dass das Bedienungspersonal für die Aufzuanlage, das ursprünglich aus dem DB-Mitarbeiterstamm des Reisezentrums gestellt wurde, nicht mehr zur Verfügung stand. Dies hatte dann wiederum zur Folge, dass die Bedienungszeiten der Aufzuanlage eingeschränkt wurden und die Aufzuanlage nur mit einer 24-stündigen Voranmeldung nutzbar ist.

Seit 2009 hat der ZWS stetig Aktivitäten unternommen, um diese unbefriedigende Situation am Bahnhof Siegen-Weidenau nachhaltig zu verbessern. Hierzu haben mehrere Gespräche und Ortstermine mit der Herstellerfirma der Aufzuanlage, der Stadt Siegen, den Behindertenvertretern, der DB Station & Service AG und der Infrastrukturabteilung des NWL stattgefunden. Aus diesen Gesprächen und Ortsterminen lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- ein Umbau der aktuellen Aufzuanlage in eine barrierefreie Anlage ist aus Platzgründen nicht umsetzbar,
- ein Neubau der Aufzuanlage ist nur möglich, wenn eine Treppe geschlossen werden kann und dies nicht dem Fluchtwegeplan des Bahnhofs widerspricht,
- nach Überprüfung der Fluchtmöglichkeiten ist ein Neubau im Bereich einer Treppe umsetzbar,
- die Stadt Siegen lehnt eine Mitfinanzierung einschließlich der Rückzahlung der Fördergelder ab,
- die DB Station & Service AG lehnt eine Mitfinanzierung einschließlich der Rückzahlung der Fördergelder ab,
- der NWL ist zu einer entsprechenden Förderung einer neuen Aufzuanlage grundsätzlich bereit.

III. Finanzbedarf für eine neue Aufzuanlage

Der ZWS hat in der Vergangenheit versucht, die neue Aufzuanlage für den Bahnhof Siegen-Weidenau in verschiedene Ausbauprogramme zu integrieren, u. a. in die Modernisierungsoffensive II (MOF II). Inklusiv einer notwendigen Anpassung der Bahnsteiganlage wurden hierbei durch die NWL-Infrastrukturabteilung Gesamtkosten von rund 2,012 Mio. € ermittelt. Dies führte dazu, dass sich der Neubau einer Aufzuanlage im Bahnhof Siegen-Weidenau derzeit an 24. Stelle der Nachrückerliste für die MOF II befindet, wobei das Problem der Komplementärfinanzierung einschließlich der Rückzahlung der alten Förderung noch nicht gelöst ist.

Es besteht seitens des NWL eine grundsätzliche Bereitschaft, eine neue Aufzuanlage als Investitionsmaßnahme nach § 12 ÖPNVG zu fördern. Ausgehend von einer Förderquote des NWL von 90% - eine 100%-Förderung ist ausgeschlossen – müssten somit rund 200.000 € an Komplementärmitteln von dritter Seite finanziert werden. Neben diesen Komplementärmitteln müsste ein Anteil der für die Altanlage gezahlten Fördermittel in Höhe von 120.000 € zurückgezahlt werden, sodass neben der Investitionsfinanzierung von 90% insgesamt **320.000 €** von dritter Seite zu finanzieren wären.

Eine Finanzierung der 320.000 € durch den ZWS wäre vom Grundsatz möglich, sofern entsprechende Mittel aus den aktuellen und von der Versammlung des ZWS beschlossenen Investitionsentscheidungen (rund 10 Mio. €) bisher anderweitig gebundene Mittel umgeschichtet werden könnten. Dies bedarf noch einer intensiven Prüfung und Entscheidung.

Eine Finanzierung aus den ÖPNV-Mitteln des Kreises Siegen-Wittgenstein ist nicht möglich, da diese komplett verplant sind und zudem nach § 11 Abs. 3 ÖPNVG diese Mittel nicht zur Finanzierung von Eigenanteilen bei Investitionsvorhaben nach § 12 ÖPNVG eingesetzt werden dürfen.

IV. Weiteres Vorgehen

Der Landrat sagt in seiner Funktion als Verbandsvorsteher des ZWS zu, das Thema „Aufzuganlage im Bahnhof Siegen-Weidenau“ auf die Tagesordnungen der nächsten ZWS-Verbandsversammlungen mit dem Ziel zu setzen, für die Erneuerung der Aufzuganlage im Bahnhof Siegen-Weidenau eine zeitnahe Lösung zu finden.

Der Landrat

Andreas Müller